

- *Legislative* stellt die gesetzgebende Gewalt dar, die in den Parlamenten ausgeübt wird. Diese äußert sich u.a. dadurch, dass neue Gesetze geschaffen und alte überarbeitet oder aufgehoben werden.
- *Exekutive* bedeutet die Gesamtheit der Verwaltung und ihrer Institutionen, die das geltende Öffentliche Recht anwendet (z.B. Polizei).
- *Judikative* ist die Gesamtheit der Rechtsprechung, die Gerichte und dazu gehörende Einrichtungen, die über die Einhaltung der Gesetze wachen.

Es ist hilfreich zu wissen, wie man Rechtsfragen im Ansatz lösen kann. Schadens-trächtige Sachverhalte lassen sich dann einfacher erfassen und eigene Vermeidungsstrategien besser umsetzen. Dadurch lässt sich z.B. auch Haftungsprävention betreiben.

Schäden

Gesetze sind im Allgemeinen abstrakt verfasst, so dass eine Vielzahl denkbarer Sachverhalte und Fälle darunter eingeordnet werden können. Man spricht dann von ›subsumieren‹: das heißt, man probiert aus, ob der zu prüfende Sachverhalt in einer Rechtsnorm ohne Lücken komplett ›aufgeht‹.

Subsumieren

Ein *Lebenssachverhalt* wird also daraufhin überprüft, ob er in eine Rechtsnorm passt oder nicht. Eine Rechtsnorm ist meist (im öffentlichen Recht ebenso wie im Zivilrecht) in den sogenannten *Tatbestand* und die *Rechtsfolge* gegliedert. Ein Tatbestand gliedert sich für gewöhnlich in mehrere *Tatbestandsmerkmale*. Bei der Prüfung, ob eine Rechtsnorm für einen bestimmten Lebenssachverhalt genau passt – juristisch spricht man davon, dass eine Rechtsnorm dann ›einschlägig‹ ist – müssen alle Tatbestandsmerkmale lückenlos vorliegen, damit die vom Gesetz vorgeschriebene Rechtsfolge (Konsequenzen) für diese Norm eintreten kann.

Tatbestand und Rechtsfolge

1.3_ Öffentliches Recht und Privatrecht

Das Recht wird in zwei große Rechtsgebiete eingeteilt.

1 Öffentliches Recht

Zum öffentlichen Recht zählen z.B. das Staatsrecht (Grundgesetz, Landesverfassungen), das Verwaltungsrecht (z.B. Steuerrecht), aber auch das Schulrecht und das Strafrecht. Hier steht ein Träger der staatlichen, sogenannten *hoheitlichen Gewalt Untergeordneten*, in der Regel den Bürgerinnen und Bürgern, gegenüber. Das öffentliche Recht erfasst den Teil der Rechtsordnung, der das Wirken des Staates (Behörden des Bundes, der Länder und Kommunen) und der diesen Institutionen zugeordneten Hoheitsgewalt definiert. Kennzeichnend für das öffentliche Recht ist das Über- und Unterordnungsverhältnis des Einzelnen unter das Gemeinwesen.

Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Schulrecht, Strafrecht

2 Zivilrecht (Privatrecht)

Beziehungen zwischen
Privatpersonen

Das Zivilrecht wird gebildet von den Gesetzen, die im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen zwischen den *einzelnen Privatpersonen* regeln. Das Privatrecht ist gekennzeichnet durch die rechtliche *Gleichordnung* der einzelnen Personen: Die Parteien stehen sich auf Augenhöhe, gleichgestellt und gleichberechtigt, gegenüber.



Die wichtigsten Regelungen des Privatrechts finden sich im *Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)*. Es gliedert sich in fünf Bücher:

- Allgemeine Regeln für die weiteren Bücher
- Vertragsverhältnisse: Kaufverträge, Mietverträge, Dienstverträge etc.
- Sachenrecht: Eigentum und Besitz
- Familienrecht: Ehe, Partnerschaft, Familie, Betreuung
- Erbrecht

Im BGB finden sich die meisten gängigen Vertragstypen und ihre Regelungen. Ansprüche können z.B. Erfüllungsansprüche, Schadensersatzansprüche oder Herausgabeansprüche sein. Weiterhin finden sich dort Regelungen zum Recht der Leistungsstörung, wenn also etwas nicht wie vertraglich geplant und vereinbart geschieht.

Arbeits-, Tarif-
und Handelsrecht

Weitere Beispiele für das Privatrecht sind das Arbeits- und Tarifrecht sowie das Handelsrecht.

FALL BEISPIEL

Zivilrecht

Person A ist Inhaberin einer Eisdiele. Person D ist interessiert, dort eine Zeit lang mitzuarbeiten. Beide werden sich einig, dass D in der Eisdiele des A für 4 Stunden am Tag für die nächsten 5 Tage mitarbeitet. Vor Beginn der Tätigkeit vereinbaren beide, dass D pro Stunde 15 € erhalten soll. Der gesamte Betrag soll nach der Woche sofort auf das Bankkonto des D überwiesen werden, so haben es A und D vor Arbeitsbeginn besprochen. Nach drei Wochen hat D immer noch kein Geld von A überwiesen bekommen. D verlangt von A nun die Zahlung der Vergütung in Höhe von 300 €. Zu Recht?



© claudioscot

Der Jurist bzw. die Juristin überprüft → vier Fragestellungen:

	<i>Erklärung</i>	<i>Lösung im Fallbeispiel</i>
Wer?	Gesucht wird der Anspruchsinhaber.	D
Von wem?	Dann wird der mögliche Anspruchsgegner = Schuldner gesucht.	A
Was?	Was ist der Anspruchsinhalt?	Zahlung der Vergütung
Woraus?	Was ist die Anspruchsgrundlage, die die gesuchte Rechtsfolge hat? Es gibt vertragliche Anspruchsgrundlagen, die das Bestehen eines Vertrags (Schuldverhältnis) voraussetzen. Daneben gibt es gesetzliche Anspruchsgrundlagen, bei denen die Rechtsfolge alleine durch das Gesetz begründet wird, ohne dass ein Vertrag besteht.	§ 611 Abs. 1 BGB als Anspruchsgrundlage: »Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.«

Grundsatzfragen

STICHWORT	ANSPRUCH
<p><i>Unter Anspruch versteht der Gesetzgeber, wenn jemand von einem anderen ein aktives Handeln (Tun) oder ein Unterlassen verlangen kann. Ein Tun kann z.B. die Zahlung einer Vergütung sein, ein Unterlassen kann bedeuten, dass jemandem z.B. die dauerhafte Beobachtung und Bespitzelung einer Person durch einen Stalker untersagt wird.</i></p>	

›Anspruch‹


Die letzte Fragestellung, die nach der oder den gesetzlichen Norm(en), die eine Grundlage für den begehrten Anspruch darstellen kann/können, ist das Kernstück einer jeglichen Anspruchsprüfung im Zivilrecht.

→ *Überprüfung:* A und D haben sich durch Angebot und Annahme über die Erbringung von Dienstleistungen in der Eisdiele des A für eine bestimmte Zeit in einer bestimmten Höhe geeinigt. Die Fallgestaltung gibt keine Anhaltspunkte, die

auf eine Unwirksamkeit des Vertrags schließen lassen (beide volljährig = beide geschäftsfähig).

Ein wirksamer Dienstvertrag liegt damit vor. D hat seine Leistung erbracht und hat nun Anspruch auf die Gegenleistung. Die Tatbestandsvoraussetzungen des §§ 611 Abs. 1 BGB liegen vor. Deshalb kann D von A die Bezahlung der Vergütung verlangen. Eventuell kann D auch Verzugszinsen verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

→ *Prüfungsreihenfolge*: Im Zivilrecht wird zunächst geprüft, ob ein Anspruch grundsätzlich entstanden ist (1. Phase), dann, ob er erloschen ist (2. Phase) und schließlich, ob er durchsetzbar ist (3. Phase).

BGB § 105ff, 117, 119ff., 125, 195ff. 

1. *Phase* Entstehungshindernisse können z.B. sein, wenn Geschäftsunfähigkeit aufgrund des Alters (vgl. Kap. 2.1), ein sittenwidriges Geschäft vorliegt oder gegen Gesetze verstoßen wird.
2. *Phase*: Erlöschensgründe können sein, wenn eine Schuld bereits erfüllt wurde, eine vertragliche Vereinbarung wirksam angefochten wurde, eine Vereinbarung wirksam gekündigt wurde, von einem Vertrag wirksam zurückgetreten wurde oder dieser rechtzeitig widerrufen wurde.
3. *Phase* Durchsetzbarkeitshindernisse können aus verschiedenen Gründen entstehen, u.a. wenn ein Anspruch verjährt ist. Die Verjährung spielt in der Praxis eine wichtige Rolle, denn sie ist eine Einwendung, die dazu führt, dass ein sonst bestehender Anspruch dauerhaft nicht durchzusetzen ist.

Verjährung Im Klagefall würde ein Anspruchsberechtigter dennoch seine Klage verlieren, wenn sich der Anspruchsgegner auf diese Einwendung beruft. Diese wird nicht von Amts wegen durch die Richterin oder den Richter geprüft, sondern nur dann, wenn sich jemand ausdrücklich darauf beruft. Die Verjährung beginnt zumeist in dem Jahr, in dem ein Anspruch entstanden ist. Die Regelverjährung beträgt 3 Jahre; abweichende Verjährungsfristen sind in §§ 196ff. BGB festgelegt..



www.jurawiki.de